



Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Aufsicht – Verantwortung – Haftung in Kindertageseinrichtungen

Caritas Aschaffenburg / Würzburg

Was ist „Aufsichtspflicht“?

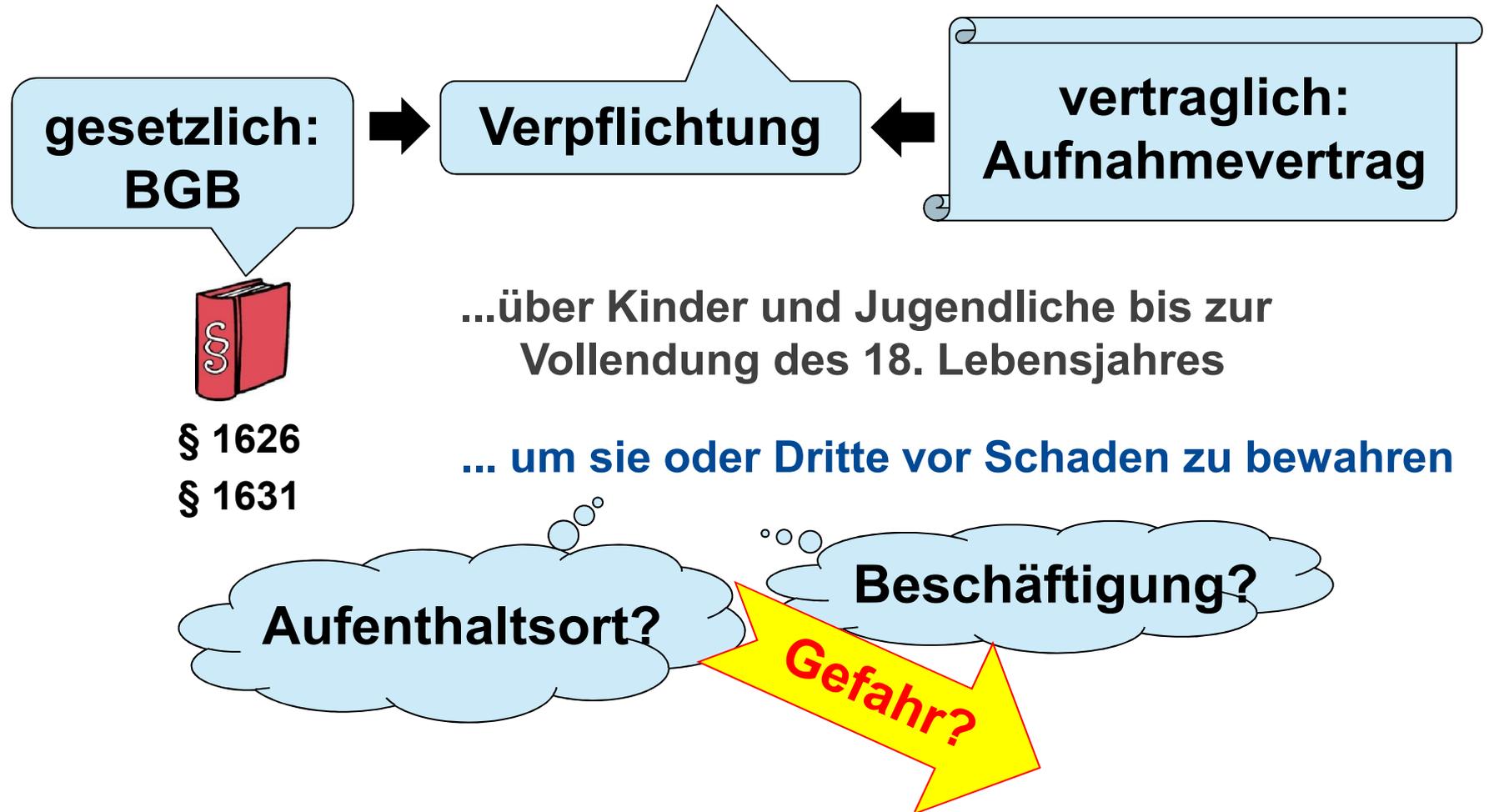
§ 1626 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch):

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

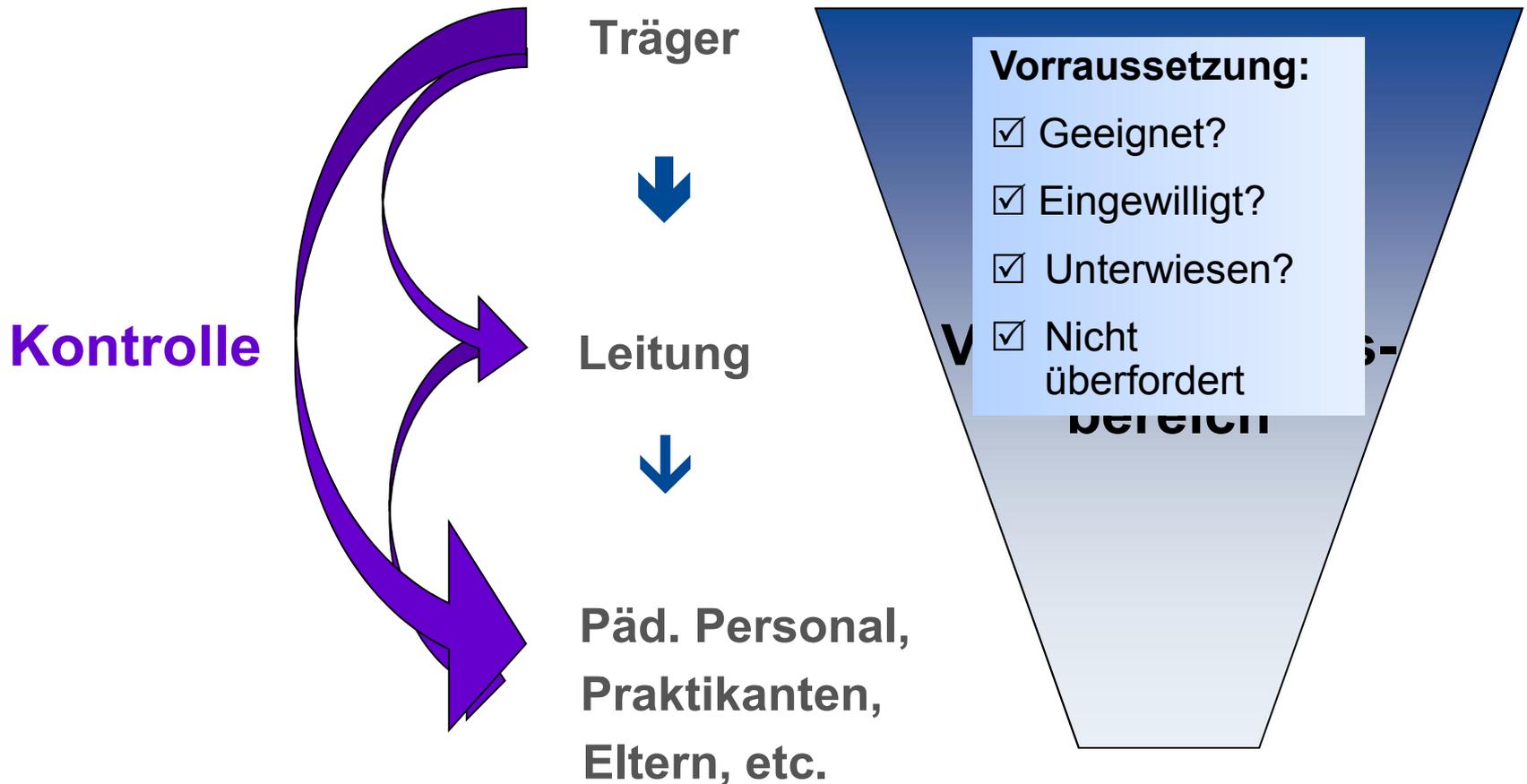
§ 1631 BGB:

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Was ist „Aufsichtspflicht“?



Übertragung der Aufsichtspflicht



Notwendiger Umfang

Formel des Bundesgerichtshofes:

„Entscheidend ist, was verständige Eltern nach vernünftigen Anforderungen unternehmen müssen, um die Schädigung Dritter durch ihr Kind (oder des Kindes selbst) zu verhindern. Dabei kommt es für die Haftung nach § 823 BGB stets darauf an, ob der Aufsichtspflicht nach den besonderen Gegebenheiten des konkreten Falles genügt worden ist.“

Grundsatz nach Hundmeyer:

„Was pädagogisch nachvollziehbar begründet ist (d. h. von den Erziehungszielen her gerechtfertigt ist und zugleich die Sicherheitsinteressen des Kindes und anderer mit berücksichtigt), kann keine Aufsichtspflichtverletzung sein.“

Zu beachtende Umstände:

- Erziehungsziel(e) im Hinblick auf Sicherheitsinteressen
- Alter und Person der jeweiligen Kinder
- Gruppengröße
- Art der Tätigkeit/Beschäftigung
- Situative Faktoren (z. B. Situation/Interaktion in d. Gruppe)
- Räumliche und örtliche Faktoren: bes. Gefahrenquellen?
- Person der Aufsichtführenden

Grundsätzliches zur Aufsichtsführung

- Je größer das Gefahrenpotential einer Situation oder einer Beschäftigung, desto sorgfältiger ist das Risiko abzuwägen und Aufsicht zu führen
- Kinder haben ein Recht auf blaue Flecken – aber Gefahrensituationen müssen kalkulierbar sein
- Sicherheit bedeutet nicht Null-Risiko – Sicherheit ist ein Zustand frei von unvermeidbaren Risiken

„Es ist etwas passiert!“ - Konsequenzen

- Strafrechtliche Konsequenzen (Staatsanwalt / Polizei ermittelt)
- Zivilrechtliche Konsequenzen (Eltern fordern Schadenersatz)
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (der Träger macht Ärger)

Strafrechtliche Verantwortung

bei

Handeln

Strafbewehrte Handlungen mit
erforderlicher innerer Einstellung
durchgeführt

Unterlassen

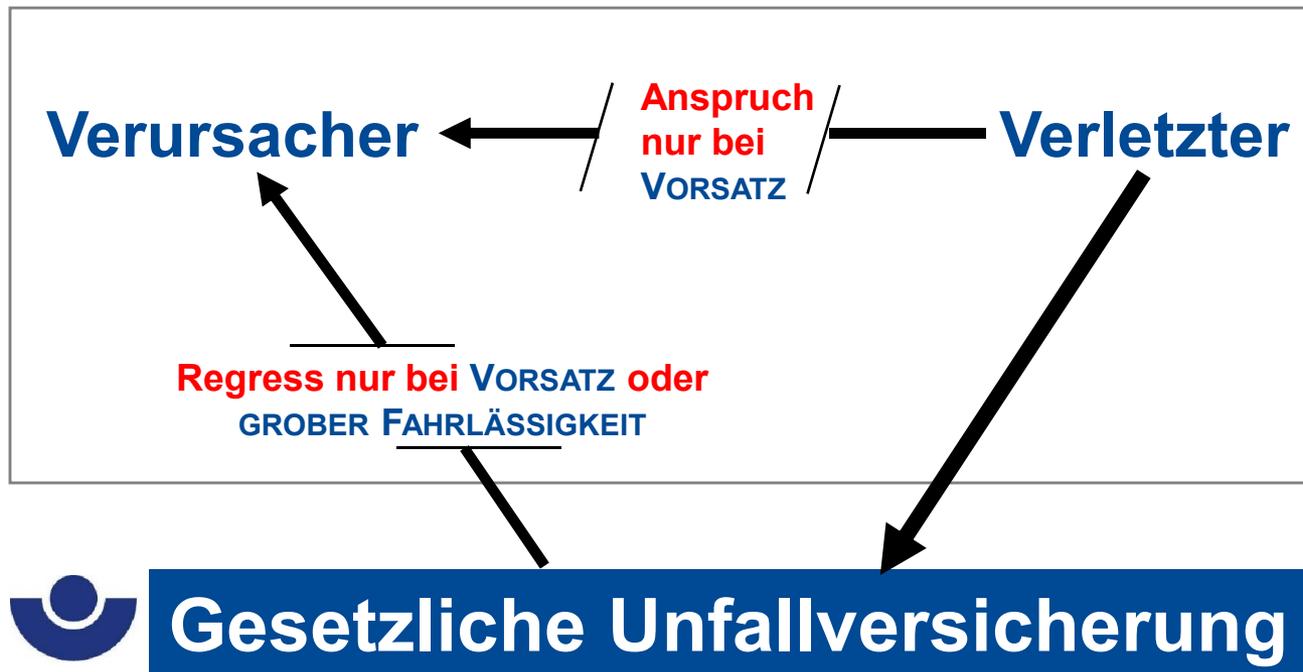
Verletzung der
Garantenstellung

Unterlassene
Hilfeleistung

Zivilrechtliche Verantwortung

Haftungsfreistellung bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden infolge eines Kita-Unfalles (§§104, 105, 106 SGB VII)

Kita



Konsequenzen d. Aufsichtspflichtverletzung

Zivilrechtlich

Nach einem Unfall

- Ersatz des **SACHSCHADENS** durch den Träger der Einrichtung
- Ersatz des **PERSONENSCHADENS** durch den UV-Träger
- Regressansprüche durch den Träger oder UV-Träger nur bei **vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln**
(Ermittlung auch bei teuren Reha-Maßnahmen, Heilbehandlung oder Renten)
- Schmerzensgeldansprüche durch Erziehungsberechtigte des verunfallten Kindes nur bei **Vorsatz** (§104, 105 SGB VII)

Strafrechtlich

Bei vorsätzlichem/ fahrlässigem Handeln oder pflichtwidrigem Unterlassen

- Geldstrafe
- Haftstrafe

Arbeitsrechtlich

Bei Pflichtverletzung durch den Arbeitnehmer

- Ermahnung
- Abmahnung
- Versetzung
- Ordentliche Kündigung
- Außerordentliche Kündigung